

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	326/2015-2
Stand	12.05.2015

Betreff Mitteilung betreffend Darstellung exemplarischer Gebührentatbestände

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 15.01.2015 hat der Haupt- und Finanzausschuss den Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Kenntnis genommen und die Verwaltung u.a. beauftragt, exemplarische Gebührentatbestände der Stadt Bornheim darzustellen, die im Sinne der GPA NRW nicht kostendeckend sind und gleichzeitig zu berechnen, auf welchen Betrag die jeweilige Gebühr erhöht werden müsste, um eine Kostendeckung zu erreichen (Vorlage Nr. 593/2014-2, TOP 9).

Die Empfehlungen der GPA NRW zur Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung bei der Gebührenkalkulation in der Abwasserbeseitigung haben bereits dazu geführt, dass der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Bornheim AöR eine entsprechende Gebührenerhöhung beschlossen hat. Gleichmaßen hat der Rat der Stadt Bornheim eine Gebührenerhöhung in der Wasserversorgung beschlossen.

Die Stadt Bornheim weist insgesamt über einhundert verschiedene Gebührentatbestände auf. Die finanziell bedeutendsten Gebührentatbestände werden durch die Stabsstelle Zentrales Controlling im Rahmen des bestehenden Internen Kontrollsystems (IKS) regelmäßig und wiederkehrend überprüft. So sind beispielsweise die Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in Übergangsheimen zuletzt in 2013 aktualisiert worden, ebenso die Gebühren für das Feuerschutzwesen. Für die Gebühren für baurechtliche Angelegenheiten ist in 2012 eine eigene Gebührenordnung erlassen worden.

Eine umfangreiche Prüfung aller Gebührentatbestände zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung ist in den nächsten Jahren ebenfalls im Rahmen des Internen Kontrollsystems durch die Interne Revision vorgesehen, die ihre Tätigkeit mit Beginn des Jahres 2015 aufgenommen hat.

Die Verwaltung hat den aktuellen Auftrag des Haupt- und Finanzausschusses zum Anlass genommen und im ersten Quartal 2015 folgende exemplarische Gebührentatbestände hinsichtlich der Wahrung des Kostendeckungsgebotes untersuchen lassen:

- Gebühr für Gewerbean- und -ummeldungen,
- Gebühr für besondere Serviceleistungen bei Eheschließungen (außerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb des Standesamtes),
- Gebühr für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Nach dem Ergebnis der Prüfung sind die Gebühren für Gewerbean- und -ummeldungen sowie der Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und deren Bemessung nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Gebühren für besondere Serviceleistungen bei Eheschließungen ist eine

Neukalkulation vorzunehmen sowie die Rechtsgrundlage zu überarbeiten.

Die ggf. erforderliche Satzungsänderung wird dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.